Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 47 (1974-1975)

Heft: 10

Rubrik: Heilpädagogische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HEILPÄDAGOGISCHE RUNDSCHAU

Fachorgan der Schweizerischen Heilpädagogischen Gesellschaft

Redaktion: Adolf Heizmann, Eichenstraße 53, 4054 Basel (Telefon 061 38 41 15) – Redaktionsschluß jeweils am 20. des Monats

JANUAR 1975

Der jugendliche Behinderte in der Invalidenversicherung

A. Grundsätzliches

Die Grundgedanken, Ziele und Zwecke, auf denen die IV ihr System von Leistungen oder Maßnahmen für invalide Jugendliche aufbaut, können zusammengefaßt wie folgt umschrieben werden.

– Die IV ist ein mit der AHV verbundenes Element des Systems der sozialen Sicherheit der Schweiz. Sie ist eine obligatorische Volksversicherung, in welche alle Jugendlichen von Gesetzes wegen einbezogen sind, soweit sie obligatorisch versichert sind (Ausnahmen: Ausländer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und auch nioht erwerbstätig sind; vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Staatsverträgen). Der Anspruch auf Leistungen setzt immer eine Invalidität voraus (körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden). Bloße Charakterdefekte gelten nicht als Invalidität.

– Der Schutz vor den wirtschaftlichen Risiken, Nachteilen oder Folgen der Invalidität ist in erster Linie durch Eingliederungsmaßnahmen zu gewähren. Dies gilt sowohl für invalide Jugendliche, die *nie* erwerbstätig sein können (z. B. durch medizinische Maßnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen, durch Maßnahmen der Sonderschulung), als auch für Minderjährige mit der Fähigkeit, später erwerbstätig zu sein. Erst in zweiter Linie sollen Geldleistungen die erlittenen Schäden abdecken oder angemessen vermindern.

– Hauptziel der IV für Jugendliche (wie auch für Erwachsene) ist deshalb, mit allen zumutbaren und geeigneten Mitteln die Eingliederung ins Erwerbsleben zu unterstützen, d. h. im Rahmen des Zumutbaren und Geeigneten die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern, zu erhalten und deren Verwertung zu fördern. Nur in Fällen, in denen diese Maßnahmen nicht oder nur in unzureichendem Maße zu diesem Ziel führen, werden von einem bestimmten Invaliditätsgrad und vom 18. Lebensjahr an IV-Renten gewährt.

– Die Maßnahmen der IV beruhen auf Rechtsansprüchen der Jugendlichen. Kantonale Gerichte und das Eidgenössische Versicherungsgericht sorgen für den Rechtsschutz.

– Für invalide Jugendliche sind Eingliederungsmaßnahmen vorgesehen, die bedeutend umfassender sind als die für Erwachsene vorgesehenen Vorkehren. Die Jugendlichen können namentlich zwei Leistungsarten beanspruchen, die Erwachsenen nicht zustehen, nämlich Behandlungen von Geburtsgebrechen und Maßnahmen für die Sonderschulung und für die Betreuung Minderjähriger, und zwar unabhängig davon, ob später eine Eingliederung ins Erwerbsleben möglich ist. Bei Erwachsenen ist die voraussichtlich mögliche Eingliederung stets eine unerläßliche Bedingung für Eingliederungsmaßnahmen. In diesem Sinne sind invalide Jugendliche gegenüber erwachsenen invaliden Versicherten «privilegiert».

– Invalide Jugendliche kommen in hohem Maße in den Genuß der verschiedensten Arten von Nutzleistungen von Institutionen und Stellen, die der Förderung der Invalidenhilfe dienen; diesen fließen in erheblichem Ausmaße Subventionen bzw. Beiträge der verschiedensten Art zu (z. B. den Sonderschulen, Werkstätten für Dauerbeschäftigung, Wohnheimen, Dachorganisationen der Invalidenhilfe, Ausbildungsstätten für Fachpersonal usw.).

– Auch für die Jugendlichen besteht freie Wahl unter den eidgenössisch diplomierten Aerzten, Zahnärzten ud Apothekern. Nach Möglichkeit wird ihnen auch freie Wahl unter den durch die IV zugelassenen Anstalten, Abgabestellen für Hilfsmittel und medizinischen Hilfspersonen gewährt (vgl. Art. 26 und 26bis IVG sowie Art. 24 IVV).

– Ueber die Ansprüche auf Leistungen fassen die IV-Kommissionen Beschluß, der in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse zu eröffnen ist. Die zuständigen IV-Kommissionen sind ohne Rücksicht auf die für Jugendliche geltend gemachten Leistungen von Gesetzes wegen angehalten, in jedem Fall die Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen.

B. Die Eingliederungsmaßnahmen für invalide jugendliche Versicherte

1. Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen (Grundlagen: Art. 4 bis 6 und 8 bis 11 IVG; Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit)

Um die Erfolge der Eingliederungmaßnahmen sicherzustellen, bedarf es einer durchdachten, systematischen Planung und eines lückenlosen Ineinandergreifens der in verschiedenen Lebensabschnitten erforderlichen Maßnahmen. Diese Aufgabe obliegt steuernd den zuständigen IV-Kommissionen, oft in Zusammenarbeit mit den beauftragten IV-Regionalstellen und andern Spezial- und Durchführungsstellen.

Das IVG kennt für invalide Jugendliche grundsätzlich zwei Arten von Eingliederungsmaßnahmen:

– einserseits die Eingliederungsmaßnahmen, welche ein jugendlicher Invalider oder ein unmittelbar

von einer Invalidität bedrohter Jugendlicher beanspruchen kann, *soweit die Vorkehren notwendig und geeignet sind, seine Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern.* Hiezu sind insbesondere Eingliederungsmaßnahmen medizinischer, sonderschulischer und beruflicher Art und die Abgabe von Hilfsmitteln zu zählen;

– anderseits kommen jugendliche Invalide auch dann in den Genuß gewisser *Leistungen oder Maßnahmen, wenn sie nie erwerbsfähig werden oder nie in irgendeiner, auch nur minimalen Form ins Erwerbsleben eingegliedert werden können.* Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die medizinischen Behandlungen von Geburtsgebrechen, gewisse sonderschulische Maßnahmen, Maßnahmen für hilflose Minderjährige und die Abgabe gewisser Hilfsmittel.

Artikel 10 IVG bestimmt im übrigen auch für Jugendliche, daß ein Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen besteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand angezeigt sind. Das kann schon kurz nach Geburt der Fall sein. Erreicht ein anspruchsberechtigter Jugendlicher *Volljährigkeit*, so bedeutet das eine Einstellung der *ausschließlich* für Minderjährige vorgesehenen Leistungen. Die Behandlung von Geburtsgebrechen ist nur möglich bis am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 20. Altersjahr zurücklegt. Ausnahmen sind in beschränktem Umfang zugelassen (z. B. bei Platzmangel im Spital; vgl. Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmaßnahmen, Rz 210). Die spätere medizinische Betreuung ist Sache der Krankenkassen. Sonderschulische Maßnahmen sind nur bis zur Volljährigkeit möglich, während die erstmalige berufliche Ausbildung und selbstverständlich auch die Umschulung an keine Altersgrenze gebunden ist.

Für alle Versicherten, somit auch für invalide Jugendliche, gilt, daß Eingliederungsmaßnahmen in der Schweiz, *ausnahmsweise auch im Ausland* durchgeführt werden. Dabei hat die Rechtssprechung präzisiert, daß eine derartige Ausnahme dann gegeben ist, wenn die betreffende Eingliederungsmaßnahme aus *objektiven* Gründen in der Schweiz nicht oder noch nicht durchgeführt werden kann. Hat der anspruchsberechtigte Jugendliche Wohnsitz im Ausland, so stellt dieser Umstand einen objektiven Grund dar, um Eingliederungsmaßnahmen ausnahmsweise im Ausland durchzuführen. Persönliche Präferenzen oder der Hinweis auf bessere oder kostengünstigere Durchführung der Maßnahme im Ausland vermögen jedoch keine solche Ausnahme zu begründen.

Jeder invalide Jugendliche hat die Durchführung aller für seine Eingliederung ins Erwerbsleben getroffenen Maßnahmen zu erleichtern. Erschwert oder verunmöglicht er die Eingliederung, so kann die IV ihre Leistungen einstellen.

2. Medizinische Eingliederungsmaßnahmen

a) Geburtsgebrechen gemäß Art. 13 IVG (Grundlagen: Art. 13, 14 IVG; Art. 3 IVV; Art. 1 bis 3 GgV; Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmaßnahmen)

Ausschließlich für Minderjährige, soweit auch für Jugendliche, hat der Gesetzgeber Leistungen unter dem Titel der Behandlung von Geburtsgebrechen vorgesehen. Die getroffene Lösung ist sehr großzügig. Es besteht nämlich ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit und spätere berufliche Eingliederung ein Anspruch auf alle zur Behandlung von Geburtsgebrechen im Sinne der IV notwendigen Maßnahmen, somit auch auf die Behandlung des Leidens an sich, und zwar bis zur Volljährigkeit des jugendlichen Versicherten. Der Bundesrat bezeichnete die Geburtsgebrechen, für welche die IV medizinische Maßnahmen gewährt, in der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV) vom 20. Oktober 1972. Die Liste umfaßt mit Ausnahme von «Bagatell-Leiden» diejenigen Geburtsgebrechen, die nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaften einer medizinischen Behandlung zugänglich sind. Das eidgenössische Departement des Innern ist gemäß der erwähnten Verordnung befugt, eindeutige Gebrechen, die bei vollendeter Geburt bestehen und nicht in der Liste enthalten sind, als Geburtsgebrechen im Sinne von Art. 13 IVG zu bezeichnen (Art. 3 GgV).

Verglichen mit medizinischen Maßnahmen gemäß Artikel 12 IVG bieten Leistungen unter dem Titel Geburtsgebrechen in der praktischen Anwendung wenig Probleme. Soweit sich Fragen ergeben, enthält das Kreisschreiben über medizinische Eingliederungsmaßnahmen eine weitgehende, umfassende Regelung, welche den behandelnden Arzt in die Lage versetzt, den Versicherten darüber zu orientieren, ob er sich bei der IV anzumelden hat.

b) Medizinische Eingliederungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 IVG (Grundlagen: Art. 12, 14 IVG; Art. 2, 4 IVV; Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmaßnahmen)

Die Grundgedanken, auf denen diese Gesetzesbestimmung aufbaut, lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Nach Artikel 12 IVG hat der versicherte invalide Jugendliche Anspruch auf medizinische Maßnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Damit wurde eine Abgrenzung zwischen den Bereichen der IV und der Kranken- und Unfallversicherung geschaffen. Nach dieser Konzeption fällt die Behandlung des Leidens an sich bei Krankheit, Unfall oder bei bereits invalid gewordenen Versicherten, die allenfalls schon Anspruch auf eine IV-Rente haben, in den Bereich der Kranken- und Unfallversicherung. Nicht medizinische Maßnahmen und deshalb nicht von der IV zu übernehmen sind somit ärztliche Vorkehren, die auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet sind. Derartige Maßnahmen sind Vorkehren, mit denen ein labiles pathologisches Geschehen (d. h. ein im Fluß

befindliches Leiden) angegangen wird. Behandlungen, die in erster Linie der Wiederherstellung der Gesundheit dienen (z. B. Krankheits-, Unfallbehandlung) oder die Behandlung von zwar besserungsfähigen, aber nicht heilbaren Leiden können somit von der IV nicht übernommen werden. Beansprucht ein nichterwerbstätiger Jugendlicher medizinische Maßnahmen nach der obigen Gesetzbestimmung, so ist zudem Artikel 5 Absatz 2 IVG zu beachten. Darnach gelten nichterwerbstätige Jugendliche (wie nichterwerbstätige Minderjährige im allgemeinen), die an einem körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden leiden, als invalid, wenn dieser wahrscheinlich eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Bei nichterwerbstätigen Jugendlichen muß man sich also hinsichtlich der Frage, ob ihre Invalidität Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen gibt, in den Zeitpunkt versetzen, in dem diese Jugendlichen ins Erwerbsleben eintreten werden. Die Erwerbsunfähigkeit braucht also nicht unmittelbar gegeben zu sein. Hieraus hat die Rechtsprechung geschlossen, daß medizinische Maßnahmen für Minderjährige, z. B. Jugendliche, zur Vermeidung eines drohenden Defektzustandes doch eine Eingliederungsmaßnahme sein können, auch wenn einstweilen noch labiles pathologisches Geschehen vorliegt. Es kann bei evolutiven Leiden Jugendlicher geboten erscheinen, mit den Eingliederungsmaßnahmen nicht bis zum Eintritt einer Defektheilung oder eines anderswie stabilisierten Zustandes zuzuwarten; denn es würde sonst in vielen Fällen die Berufsbildung erschwert, der Eintritt ins Erwerbsleben verzögert und die Erfolgsaussichten der später ohnehin notwendigen Eingliederungsmaßnahmen erheblich verringern. Daher können medizinische Vorkehren bei Jugendlichen (im Gegensatz zu solchen bei erwachsenen Versicherten) schon dann überwiegend der beruflichen Eingliederung dienen, wenn ohne diese Vorkehren in absehbarer Zeit eine Defektheilung oder ein sonstwie stabilisierter Zustand einträte, wodurch die Berufsbildung oder die Erwerbstätigkeit oder beide beeinträchtigt würden. Bedingung ist auch hier, daß die anderen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (vgl. z. B. ZAK 1966, S. 35 und die dort zitierten Urteile des EVG; ZAK 1969, S. 289; Richtlinien betr. die medizinische Abklärung und die Leistungen der IV bei psychischen Krankheiten von Minderjährigen, vom 11. Januar 1974).

Mit diesen Erwägungen erarbeitete die Rechtsprechung besondere «Grundsätze», die ausschließlich für Jugendliche und andere Minderjährige gelten. Sie trägt damit der besonderen Situation der Jugendlichen mit Blick auf die berufliche Ausbildung und spätere Erwerbstätigkeit in bedeutsamem Ausmaße Rechnung. Dies soll noch anhand einiger Beispiele von Jugendlichen mit psychischen Krankheiten oder Gebrechen illustriert werden.

– Führt ein erworbenes psychisches Leiden mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem großen, schwer korrigierbaren stabilen Defekt, der die spätere Schulung oder berufliche Ausbildung und die Erwerbsfähigkeit wesentlich behindert oder verunmöglicht, kann die IV vorbeugend die nötige Psychotherapie übernehmen. Nach der Rechtsprechung ist beispielsweise ein solcher Defekt anzunehmen bei schwerem Stottern, schwerer Pseudodebilität, schwerem elektivem Mutismus, bei psychogener Schreibunfähigkeit.

– Ein drohender Defekt darf ferner angenommen werden, wenn bei einem schweren psychischen Leiden nach intensiver fachärztlicher Behandlung von 360 Tagen Dauer keine Besserung erzielt wurde und nach spezialärztlicher Feststellung bei einer weiteren Behandlung erwartet werden darf, daß der drohende Defekt mit seinen negativen Auswirkungen auf die Schul- oder Berufsbildung und Erwerbsfähigkeit ganz oder in wesentlichem Ausmaße verhindert werden kann. Voraussetzung der Leistung der IV ist auch hier, daß eine Invalidität im Sinne von Artikel 5 IVG besteht.

– Das Vorliegen von Krankheiten oder Defekten, die nach heutiger Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft ohne dauernde Behandlung nicht gebessert werden können (z. B. Schizophrenien, manischdepressive Psychosen) schließt vorbeugende Maßnahmen der IV aus.

– Wenn bei einem invaliden Jugendlichen die Sonderschulung oder erstmalige berufliche Ausbildung durch eine psychische Störung wesentlich behindert oder gar verunmöglicht wird, so kann die IV die psychiatrische Behandlung als notwendige Ergänzung der Sonderschulung oder der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernehmen. Die Behandlung des Leidens an sich darf dabei aber nicht überwiegen. Leidet beispielsweise ein Jugendlicher an einer sich gegen die Schule richtenden Phobie, ermöglicht erst die Psychotherapie den Schulbesuch und müßte diese Vorkehr unabhängig vom Schulbesuch nicht durchgeführt werden, so bildet die Psychotherapie einen notwendigen Annex zur Sonderschulung und kann deshalb von der IV gewährt werden.

– Wird ein in erstmaliger beruflicher Ausbildung stehender invalider Jugendlicher, der als Sonderschüler psychiatrischer Behandlung bedurfte, in seiner Berufsbildung durch eine psychische Störung wesentlich behindert, so kann die IV die Psychotherapie übernehmen. . . .

Zum Hinschied von Hugo Meyer

In aller Stille ist Hugo Meyer von uns gegangen und hat bei allen, die ihm nahe standen, eine schmerzhafte Lücke hinterlassen. So wie sein Hinschied, ist auch sein ganzes Leben verlaufen: ohne Aufsehen zu erregen, ist er seiner Berufung als Lehrer mit Einsatz all seiner Kräfte nachgekommen und hat – trotz 14-jähriger Leidenszeit – bis zu seinem Tod im Dienste der Sonderschule gestanden.

Nach den ersten Schuljahren bei seinem Vater in Röschenz genoß er eine vielseitige Ausbildung, zuerst in einem Internat in Straßburg und

später an einer landwirtschaftlichen Schule bei Delsberg, die er mit einem Diplom beendete. Darauf folgten die entscheidenden Jahre am Kollegium in Schwyz. Nach erfolgreich bestandener Maturität konnte er seine hohe technische Begabung nicht wie erhofft entwickeln; denn die damaligen Zeitumstände und lange Jahre des Aktivdienstes griffen unbarmherzig in sein Leben ein. Erst mit 36 Jahren fand er, vor allem bestärkt von seiner Frau, seine eigentliche Berufung und trat ins Basler Lehrerseminar ein. Nun folgten glückliche Jahre im damaligen Rheinschulhaus, wo er viele Sonderschüler mit großem Verständnis und Liebe durch die Schulzeit führte. Auch die Schul- und Ferienkolonien, die Hugo Meyer leitete, sind den Teilnehmern in bester Erinnerung.

Leider zwang ihn sein schweres Herzleiden, den geliebten Beruf und das Theodor-Schulhaus, in welches er unterdessen übergesiedelt war, zu verlassen. In den letzten Jahren betreute er sprachgeschädigte Kinder und erteilte ihnen bei sich zu Hause Unterricht. So stellte er sein großes Wissen und seine Erfahrung bis zuletzt in den Dienst der Kinder. Sein schweres Leiden trug er all die Jahre mit bewundernswerter Fassung, und jeden neuen Rückschlag meisterte er mit doppeltem Einsatz. Seine Frau stand ihm dabei immer selbstlos und mit großem Verständnis zur Seite.

Mit Hugo Meyer haben viele Schüler und auch mancher Kollege einen Vater, Freund und ein großes Vorbild verloren. *M. u. B. Fischer*

Lehrmittelverzeichnis pro 1975

Leselehrmittel			
«Das ist nicht schwer» (Mäppli), Vorfibel			3.50
«Lesefibel», synthetische Methode (Mäppli)		*neu*	9.50
«Arbeitsblätter» hiezu (Block)		*neu*	6.50
«Lies deine Wörter» (Mappe), Lesespiel			9.50
«Schau mich gut an . . .» (Mäppli), Lesespiel		*neu*	8.50
«Lies deine Sätze» (Mappe), Lesespiel			9.50
«Bluemegärtli»	Lesebuch I		6.—
«Sunneland»	Lesebuch II		10.50
«Meine Welt»	Lesebuch III		5.50
«Vielerlei Wege»	Lesebuch IV		6.—
«Saat und Ernte»	Lesebuch V		6.—
«Hinaus ins Leben» (mit Anstandsknigge)	Lesebuch VI		7.50
Rechenlehrmittel			
«Mein Rechenbuch» mit Teil Geometrie (Heft)	I		5.50
«Wir zählen» (Mäppli)	II		4.50
«Wir rechnen» (Mäppli)	III		4.—
«Mein Rechenbuch» (Heft)	IV		4.—
«Mein Rechenbuch» (Heft)	V		4.—
«Mein Rechenbuch» (Heft)	VI		4.—
«Schlüssel» zu Heft IV–VI (1 Ringheft)			12.—
«Aufgabensammlung für die Oberstufe» (Heft)			9.50
«Lehrerausgabe»			25.—
«Uebungsblock» zu Aufgabensammlung			6.—
«Schlüssel» hiezu			7.50
Lehrmittel für den Heimatkunde- und Sprachunterricht (Arbeitsblätter)			
«Wir messen (Mäppli)	I		4.50
«Haus und Hof» (Mäppli)	II		4.50
«Straße und Verkehr» (Mäppli)	III		4.50
«Wie spät ist es?» (Mäppli)	IV		3.—
«Unser Kalender» (Mäppli)	V		3.—
«Wasser – woher, wohin?» (Mappe)	VI	*neu*	7.50
«Briefe und Formulare« (Mappe)	VII		8.50
«Von der Kraft des Wassers» (Mappe)	VIII		7.50
Uebungsprogramme: «Messen»		*neu*	2.—
Unterrichtshilfen (für die Hand des Lehrers)			
«Elektrizität»		*neu*	8.50

Wie obiger Zusammenstellung entnommen werden kann, können für 1975 nicht weniger als fünf neue Lehrmittel angeboten werden, was beweist, daß der Lehrmittelverlag bemüht ist, noch besser den besonderen Klassen dienen zu können. Vor allem fällt die neue Lesefibel auf, die in synthetischer Methode aufgebaut ist. Zu ihr gehören angepaßte Arbeitsblätter. Einmal mehr sei auch auf das dritte Lesespiel, das der SHG-Verlag herausgibt, hingewiesen. Bei «Schau mich gut an . . .» hat man es mit Buchstaben zu tun, die dauernd verwechselt werden. Endlich bekommt auch die Mittelstufe ein weiteres Heimatkunde-Werklein. «Wasser woher, wohin?» bietet nicht nur heimatkundliche Erkenntnisse an, sondern ist mit der Sprache sehr eng verbunden. Erstmals angeboten werden kann ein Uebungsprogramm, das dem «Messen» dient. Ferner ist ein erster Schritt in Richtung Unterrichtshilfen getan worden. Die erste für die Hand des Lehrers ist der «Elektrizität» gewidmet.

Immer wieder taucht die Frage auf, welches Lehrmittel für welche Stufe geeignet ist. Nun, diese Frage ist leicht zu beantworten. Die unter einem Titel angegebenen Lehrmittel sind stufenweise angeordnet. Je die ersten aufgeführten Lehrmittel eignen sich vornehmlich für die Sonderschule bzw. Unterstufe der Hilfsschule. Die zuletzt angegebenen Lehrmittel sind deren Oberstufe angepaßt, also zweifellos zu schwierig für eine IV-Sonderschule. Was dazwischen liegt, eignet sich für die Mittelstufe der Hilfsschule, in vereinzelten Fällen auch für die Sonderschule. Das Uebungsprogramm «Messen» ist ein solches Lehrmittel, das je nach der Zusammensetzung einer Klasse sich für diese oder jene Stufe eignet. Die Unterrichtshilfe «Elektrizität» kommt nur für Abschlußklassenlehrer der Hilfsschule in Frage, wie beispielsweise auch das Lesebuch mit Knigge «Hinaus ins Leben».

Auf dem Verzeichnis für 1975 kann nachgelesen werden, daß die neuen Lehrmittel sehr teuer geworden sind. Das hängt mit der Kosten-

Kinderspital Zürich - Universitätsklinik Rehabilitationsstation - Affoltern a. A.

Auf Beginn des Schuljahres 1975/76 ist an der Rehabilitationsstation Affoltern a. A. (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde) die Stelle einer

Lehrkraft für die heilpädagog. Stufe

zu besetzen. Es handelt sich um körperbehinderte oder chronischkranke Kinder. Besoldung und Anstellungsbedingungen nach städtischem Reglement.

Bewerbungen sind bis spätestens 20. Januar 1975 an die Verwaltungsdirektion des Kinderspitals, Steinwiesstraße 75, 8032 Zürich, zu richten. Nähere Auskunft erteilt Frau Wittenwiller, Tel. 01 99 60 66 oder 01 99 52 31.

Taubstummen- und Sprachheilschule Wabern

In der neu errichteten Sonderabteilung für mehrfachbehinderte hör- und sprachgestörte Kinder werden auf Frühling 1975 zwei weitere Therapie- und Internatsgruppen zu je 5 Kindern eröffnet.
Wir suchen auf diesen Zeitpunkt hin

2 Therapeutinnen

Erfahrung mit behinderten Kindern, entsprechende Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit sind notwendige Voraussetzungen. Weiterbildungsmöglichkeiten sind gewährleistet.

Für zwei Unterstufenklassen unserer Abteilung für hörgeschädigte Kinder suchen wir

2 Lehrkräfte (evtl. 1 Kindergärtnerin)

Die Einführung in den speziellen Unterricht mit schwachbegabten hörgeschädigten Kindern erfolgt im Heim. Eine spätere Ausbildung zur Taubstummenlehrkraft kann in Aussicht genommen werden. Besoldung gemäß kantonalem Dekret. Gut geregelte Arbeitszeit.
Bewerbungen sind zu richten an P. Mattmüller, Vorsteher der Taubstummen- und Sprachheilschule, Eichholzstraße 18, 3084 Wabern (Tel. 031 54 24 64), wo gerne jede weitere Auskunft erteilt wird.

Hilfsschulzweckverband Obertoggenburg

An unserer **Hilfsschule** wird auf Frühjahr 1975 die Lehrstelle an der Oberstufe frei.
Wir suchen daher:

Eine Lehrerin oder einen Lehrer

Wir bieten:

- gutes Arbeitsklima mit weitgehend selbständiger Schulführung
- Besoldung gemäß kantonaler Besoldungsordnung plus Ortszulage
- Ideales Ski- und Wandergebiet mit Hallenbad am Ort.

Die heilpädagogische Ausbildung ist nicht Bedingung. Sie können die Ausbildung berufsbegleitend von hier aus besuchen. Wir laden Sie gerne zu einem unverbindlichen Besuch ein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: **Hilfsschulzweckverband Obertoggenburg,** Herrn Hans Elmer, Präsident, Sidwald, 9652 Neu St.Johann, Telefon 074 4 16 09, oder an das Schulsekretariat Neßlau-Krummenau in 9650 Neßlau, Telefon 074 4 22 65.

Schule Spreitenbach AG

Wir suchen auf Frühling 1975 eine

Lehrkraft für unsere Hilfsschule
(Mittelstufe)

Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Ansätzen (Zulagen für heilpädagogische Ausbildung).

An unserer zeitgemäß ausgebauten Schule gibt es auch Kleinklassen für Verhaltensgestörte; ferner sind eine Logopädin, eine Legasthenie-Therapeutin und eine Rhythmiklehrerin bei uns tätig.

Spreitenbach ist auch wegen der vielen Einkaufsmöglichkeiten (Shopping Center/Tivoli) und der guten Verkehrsverbindungen nach Zürich bekannt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie Anfragen nimmt entgegen: Herr E. Lienberger, Präsident der Schulpflege, Dorfstr. 41, 8957 Spreitenbach, Telefon 056 71 12 64.

Marbach, Heim Oberfeld

Zufolge Wegzug bzw. wegen Schaffung einer fünften Lehrstelle suchen wir

LEHRKRÄFTE

für die Unter- und Oberstufen unserer Sonderschule. Eine Spezialausbildung kann berufsbegleitend absolviert werden.

Angenehme Heimatmoshpäre, kollegiale Arbeitsweise, externe oder interne Wohnmöglichkeiten, gute Besoldung.

Lehrerinnen oder Lehrer, die sich für unsere schöne und dankbare Aufgabe interessieren, sind zum Besuch im Oberfeld jederzeit willkommen.

Anmeldungen mit Unterlagen sind zuhanden der Aufsichtskommission an Herrn Peter Albertin, Heimleiter, erbeten. Telefon 071 77 12 92.

Johanneum Neu St.Johann

Heim zur heilpädagogischen Förderung geistig Behinderter

Auf Frühjahr 1975, evtl. Herbst 1975, suchen wir in unser Lehrerteam der Schulabteilung

1 Lehrer für die Oberstufe

Heilpädagogische Ausbildung ist wünschenswert, aber nicht Bedingung. Sie kann berufsbegleitend erworben werden. Die Besoldung entspricht den Ansätzen der Stadt St.Gallen.

Sie finden bei uns eine kollegiale Zusammenarbeit.

Wir laden Sie zu einem unverbindlichen Besuch ein. Bitte telefonieren oder schreiben Sie uns (Telefon 074 4 12 81).

Direktion und Schulleitung

Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee

Welche **Lehrkraft** hätte Freude und Interesse, an einer unserer Sonderschulklassen (mehrfachbehinderte Kinder, Mittelstufe) zu unterrichten?

Wir erwarten gerne Anfragen und Anmeldungen von

- Lehrerinnen und Lehrern mit heilpädagogischer Zusatzausbildung
- Lehrkräften für Praktischbildungsfähige
- evtl. Kindergärtnerinnen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung

Die Besoldung richtet sich nach dem Regulativ des Kantons Bern. – Externat.

Anfragen und Bewerbungen bitte an die Leitung des Sonderschulheimes Mätteli, Schöneggweg 60, 3053 Münchenbuchsee, Telefon 031 86 00 67).

Kinderheim St.Benedikt

5649 Hermetschwil, bei Bremgarten AG
(20 Autominuten von Zürich)

Wir eröffnen im Frühjahr 1975 eine neue Gruppe und suchen

dipl. Erzieher/innen

für 8 bis 10 erziehungsschwierige Kinder.

Wir bieten:
- zeitgemäße Entlöhnung
- geregelte Arbeitszeit
- Fünftagewoche
- ca. 8 Wochen Ferien
- Supervision

Wir erwarten:
- Verständnis für die besonderen Probleme verhaltensgestörter Kinder (IQ 75–90)
- Initiative
- Teamfähigkeit

Ihren Anruf zur Vereinbarung einer unverbindlichen Besichtigung unseres Heimes oder Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die Heimleitung, ✆ 057 5 14 72.

Schule Seon AG

Auf Frühjahr 1975 ist bei uns die Lehrstelle des

Hilfsschullehrers

(Abt. kleinere Kinder)

neu zu besetzen.
Besoldung nach Dekret des Kantons Aargau zuzüglich Ortszulage.
Interessenten mit abgeschlossener Ausbildung wenden sich bitte an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn R. Keller, 5703 Seon, Tel. 064 55 19 44/ 55 21 56.

Kinderheim Blumenhaus Buchegg

sucht auf das Frühjahr 1975 (Schulbeginn 21. April 1975) zwei diplomierte

Kindergärtnerinnen

für unsere 2 heilpädagogischen Vorschulklassen.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das
Kinderheim Blumenhaus, 4571 Buchegg SO
Telefon 065 7 84 41

explosion im Graphischen Gewerbe und beim Papier zusammen. Wer die Preise mit jenen des Jahres 1974 vergleicht, der wird zu seiner Freude aber entdecken, daß viele Positionen unverändert sind. Das ist der Fall bei den Lese- und Rechenbüchern der Mittel- und Oberstufe, sowie mit einer Ausnahme bei den Arbeitsblättern. Wenn man bedenkt, was man heute für ein gebundenes Buch ausgeben muß, sind unsere älteren Lesebücher geradezu billig. Sie sind wohl etwas überholt, aber man kann noch einiges daraus für den Unterricht verwenden. Jedenfalls sind sie den Preis wert, was sie anzubieten vermögen. Dasselbe ist von den Rechenlehrmitteln zu sagen. «Mein Rechenbuch VI» und die Aufabensammlung für die Oberstufe decken sich teilweise, aber nicht ganz. So befindet sich in der Aufgabensammlung keine Einführung der Zahlbegriffe von 10 000 bis 100 000 und kein Teil Geometrie. Wer seinen Rechenunterricht lükkenlos aufbauen will, der ist nach wie vor auf das alte «Mein Rechenbuch VI» angewiesen, ebenso derjenige, der dessen geometrischen Teil verwenden möchte. Und wer mit den Finanzen, die für seine Klasse zur Verfügung stehen, etwas knapp ist, der kann anstatt des neuen Rechenbuches VI das alte verwenden und gleichwohl den «Uebungsblock» einsetzen. Das haben in der letzten Zeit preisbewußte Lehrkräfte getan. Anstatt Fr. 15.50 pro Schüler auszugeben, müssen sie dann nur noch 10 Franken in Rechnung stellen. Die Einsparung für zehn Schüler macht immerhin 55 Franken aus, bei 20 Schülern sogar Fr. 110.—. Das läßt sich sehen in der heutigen Zeit, wo die Finanzen knapper werden und man vielleicht wieder etwas mehr sparen sollte.

Man darf demnach vom Lehrmittelverlag SHG sagen, daß er erstens auch im Jahre 1975 die Kostenexplosion nicht mitmacht und zweitens Varianten in der Lehrmittelbeschaffung vermittelt. Damit bietet er den besonderen Klassen einen echten Dienst an. Die neuen Lehrmittelverzeichnisse, die zugleich als Bestellkarten verwendet werden können, sind ab anfangs Januar 1975 erhältlich.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß in den Kantonen Aargau, Baselland, Baselstadt, Thurgau und Zug sämtliche Bestellungen an die betreffenden Kantonalen Lehrmittelverlage zu richten sind. Teilweise zentralisiert ist die Ausgabe unserer Lehrmittel in den Kantonen Luzern und Graubünden.

Die neuen Lehrmittel aus dem SHG-Verlag werden in dieser Zeitschrift noch ausführlicher besprochen werden.

Lehrmittelverlag SHG
Zeughausstr. 38, 5600 Lenzburg 1

4. Jahresbericht über den Heilpädagogischen Dienst für behinderte Kleinkinder in Zürich

Im Berichtsjahr 1973 haben wir insgesamt 43 Kinder behandelt, wobei die Intensität der Behandlung sich nach dem Alter und der Behinderung der Kinder gerichtet hat, ebensosehr aber auch nach der Eigenart der Familie. Es gibt Familien, die dem behinderten Kind mit natürlicher Herzlichkeit von sich aus die bestmögliche Förderung geben, die den gefühlsmäßigen Kontakt zu ihm ohne weiteres finden und das Kind weder über- noch unterfordern. Bei solchen Familien beschränken wir unsere Tätigkeit auf eine gelegentliche Kontaktnahme. Unsere Aufgabe bei diesen Familien ist es, unsere Anteilnahme zu zeigen, das herzliche Interesse das wir an dem Kind haben in Wort und Tat auszudrücken und uns mit den Eltern zusammen über die Fortschritte des Kleinen zu freuen.

Die ersten Lebensjahre des behinderten Kindes stehen heute immer mehr im Mittelpunkt der Forschung. So ist es kein Zufall, daß Frühberatungsstellen neuerdings in großer Zahl entstehen. Es ist auch nicht erstaunlich, daß uns in immer steigendem Maße sehr junge Kinder zugeführt werden.

Von den Kindern, die wir im Jahre 1973 behandelt haben, waren,

6 im Jahre 1972 geboren,
2 im Jahre 1971
12 im Jahre 1970
10 im Jahre 1969
6 im Jahre 1968
2 im Jahre 1967
2 im Jahre 1966
1 im Jahre 1965 und
2 im Jahre 1964

Die meisten Kinder stehen also im 3. oder 4. Altersjahr, wenn sie uns zugeführt werden. Das ist begreiflich, denn in diesem Alter muß sich ein Kind in die Zivilisation seiner Umgebung einfügen. Das ist eigentlich eine schwierige Aufgabe. Jeder, der mit Kleinkindern zu tun hat weiß, daß der Uebergang vom Baby zum Kleinkind mühsam ist, sowohl für das betreffende Menschlein als auch für seine Mutter. Unsere Zivilisation stellt ja hohe Anforderungen an ein Kind: es muß lernen, seine Bedürfnisse in angemessener Form und zu angemessener Zeit zu erfüllen, es muß die Zivilisation des Alltags erlernen, es muß sich in passendem Maße in den Alltag seiner Familie einfügen lernen. Ohne Schwierigkeiten gelingt das keinem Kind. Im dritten oder spätestens im vierten Lebensjahr merken es die Eltern, ob dieses Hineinwachsen in die Lebensgewohnheiten der Umgebung so erfolgt, wie es üblich ist, ob es der Norm entspricht oder ob irgendetwas beim Kind dieser Norm nicht entspricht – also abnormal ist.

Die Möglichkeiten der Beratungsstelle werden dabei oft überschätzt. Wenn Eltern etwa mit einem einjährigen Mongoloiden bei uns erscheinen und die Hoffnung haben, daß es dank der Früherfassung dann später einmal in die Normalschule komme, so wird diese Hoffnung sicherlich nicht erfüllt. Die Frage

nach der Schulungsmöglichkeit wird uns meistens schon beim ersten Besuch gestellt, möglicherweise auch die Frage, ob später mit einem kosmetischen chirurgischen Eingriff die merkwürdige Augenstellung korrigiert werden könne. Diese Erwartungen müssen wir behutsam, langsam und taktvoll abbauen. Andererseits ist es jedem von uns bewußt, was alles verpaßt wird, wenn die nötige Anregung im richtigen Zeitpunkt fehlt. Hier den goldenen Mittelweg zwischen übertriebenen Erwartungen und verpaßten Förderungsmöglichkeiten zu finden, ist nicht leicht, weder für die Eltern, noch für uns Berater.

Damit wir für die größte Zahl unserer Besucher die optimalen Möglichkeiten bieten können, haben wir im Berichtsjahr die Gruppenbeschäftigung ausgebaut. Unsere beiden Therapeutinnen, Frau Margrit Hasler-Reimann und Frau Trudi Zürrer-Wegmann haben Grüpplein von Kleinkindern regelmäßig zu fördern gesucht. Dies war uns nur dadurch möglich, daß wir seit 1973 ein Viererteam von Beratern zur Verfügung haben. Frau Hasler arbeitet zusammen mit Frau Balmer, die sich als Absolventin des Seminars für freiwillige Helferinnen des Roten Kreuzes seit einiger Zeit mit großem Geschick einsetzt. Frau von Orelli stellt schon seit bald zwei Jahren ihre Treue gepaart mit großer Erfahrung in den Dienst der Frühberatung. Diesen Helferinnen gebührt unser aufrichtiger Dank. Zu danken haben wir auch noch zwei anderen Absolventinnen des Seminars für freiwillige Helferinnen des Roten Kreuzes, und zwar Fräulein Boller und Frau Blum, die je eine Familie mit einem geistesschwachen Kind zur Betreuung übernommen haben. Alle diese Mitarbeiterinnen stellen ihre Zeit regelmäßig und zum Teil unentgeltlich zur Verfügung, eine Tatsache, die dankend erwähnt werden muß.

In den kleinen Grüpplein möchten wir das Kind ohne seine Mutter haben. Das Kind soll erleben, daß es eine halbe oder eine ganze Stunde lang oder länger auch ohne Mami eine schöne Zeit erleben kann. Es soll die Erfahrung machen, daß es außer ihm auch noch andere kleine Menschlein gibt und daß es schön ist, mit diesen auszukommen. Es geht also bei diesen kleinen Gruppen von vier- bis sechsjährigen Kindern um die Anbahnung der sozialen Einordnung. Unser Ziel ist dabei nicht, die Erziehung aus dem Elternhaus zu nehmen. Wir gönnen es dem Kind, solange als möglich seine Geborgenheit zu haben. Geborgenheit oder Nestwärme ist aber nicht gleichbedeutend mit Verwöhntwerden, sie bedeutet akzeptiert zu sein mit allen Fähigkeiten und Unfähigkeit. Sie bedeutet für das behinderte Kind, gefördert zu werden in einer ihm gemäßen Form, denn wie soll ein Kind etwas lernen, wenn niemand etwas von ihm verlangt? Wenn wir die Kinder ohne die Mütter beobachten können, wird es oft besser möglich, der Mutter Ratschläge zu erteilen und ihr, wenn nötig, auch entsprechendes Beschäftigungsmaterial mitzugeben. Die Mütter ihrerseits schließen sich mit der Zeit zusammen. Während wir mit den Kindern spielen, genießen sie zusammen einen Kaffee, bei dem manches Problem aufgeworfen und oft auch geklärt wird.

Besonders tragisch finden wir die überalterten Kinder die uns gebracht werden, d. h. jene Kinder, die bereits im Schulalter stehen aber bis dahin keine außerhäusliche Förderung erhalten haben. Von den fünf Kindern, die im Berichtsjahr als überaltert bezeichnet werden konnten, waren vier Ausländerkinder aus Ländern, in denen keine Förderungsmöglichkeiten bestehen und das fünfte ein schwer geschädigtes Kind aus unserem Kanton, das nur im Hause gelegentlich besucht werden konnte. Bei diesen Kindern gilt es, das Versäumte nachzuholen, was allerdings in einer Tagesschule kaum möglich ist, denn nicht nur das Kind, sondern auch die Eltern sind daran gewöhnt, an das Behinderte keine Forderungen zu stellen. Wenn ein Kind neunjährig geworden ist und immer noch mit der Flasche ernährt wird, obwohl es keine Lähmungen aufweist, wenn mit der Sauberkeitsgewöhnung noch gar nicht erst angefangen worden ist, wenn es in allen wesentlichen Teilen wie ein Baby behandelt wird, so können die Eltern meistens kaum mehr umdenken. In diesem Falle kann dem Kind nur durch intensive Sonderschulung geholfen werden, eine Maßnahme, die oft am Widerstand der Eltern scheitert.

Erfreulicher sind unsere Aussichten mit den jungen Schützlingen. Die Fünfjährigen konnten wir sozusagen ausnahmslos an Heilpädagogische Kindergärten überweisen, und wir haben die Hoffnung, daß auch die anderen Kleinen zu gegebener Zeit soweit gefördert werden können, womit wir unser Ziel, *nämlich die Vorbereitung auf die Sonderschulung*, erfüllen.

Dr. Maria Egg
Trudi Zürrer-Wegmann, Therapeutin

Basler Jugendheim

Im Jubiläumsbericht «50 Jahre Basler Jugendheim» schildert der frühere Leiter, Gottlieb Stamm, in eindrücklicher Weise den Werdegang dieser segensreichen Institution. Noch einmal wird die Gestalt des Gründers, Heinrich Kestenholz (1876–1941), lebendig; ein Mann der praktischen Tat und der echten christlichen Nächstenliebe. Seine eigene schwere Jugendzeit mit ihren Entbehrungen trug wohl wesentlich dazu bei, daß sich Heinrich Kestenholz schon in jungen Jahren der gefährdeten und auch der geistig behinderten Jugendlichen annahm. Als Fürsorger bei der Vormundschaftsbehörde lernte er die Grenzen seiner Hilfsmöglichkeiten kennen, was ihn dazu bewog, 1917 eine bescheidene Handweberei für Geistigbehinderte ins Leben zu rufen. Die Basler Webstube wurde in der Folgezeit zu einem Begriff der Qualität und der vorbildlichen Vorsorge in unserem Land, und dies zu einer Zeit, als man noch nicht viel von Integration und Arbeitstherapie

hielt. 1923 gründete der Weitblikkende ein Heim für sozial geschädigte und gefährdete Jugendliche, das heutige Jugendheim, dem schon drei Jahre später das Landheim Erlenhof für schulentlassene Jugendliche folgte. Es brauchte damals viel Ueberzeugungskraft und Opferbereitschaft, um für diese Werke Verständnis und Gelder zu erhalten; vergessen wir nicht, daß die große Krise damals erschwerend ins Gewicht fiel.

Das Jugendheim an der Missionsstraße sollte ursprünglich ein Wohnheim sein, den jungen Menschen wollte man Lernmöglichkeiten und Lehrstellen in verschiedenen Betrieben der Stadt vermitteln. Der Plan wurde durch die Wirtschaftskrise vereitelt, so daß Kestenholz eigene Lehrwerkstätten einrichten mußte. So entstanden Schlosserei, Schuhmacherei, Gärtnerei und Schreinerei, sie durften für damalige Begriffe als sehr fortschrittlich bezeichnet werden. Die drei Institutionen standen unter einem sichtbar glücklichen Stern, denn immer wieder konnten die Menschen gefunden werden, die im Sinne Kestenholz' das Werk weiterführten. Nach der Krise aber brachte der 2. Weltkrieg weitere Erschwerungen. Die Mitarbeiter standen zum großen Teil an der Grenze, auch die Heimleiter selber. G. Stamm schreibt dazu ... «Wie so manche Heime konnte auch das Jugendheim in dieser Zeit eine positive Reaktion von Seiten der Zöglinge erfahren. Bei vielen zeigte sich eine größere Bereitschaft, Verantwortungen zu übernehmen, und die wenigen Angestellten hatten sich kaum über Disziplinarschwierigkeiten zu beklagen.» Die jährlichen Defizite, die Kostgelder betrugen damals pro Tag Fr. 3.50, wurden zum Teil vom Verein für Jugendfürsorge, zum andern Teil vom Staat getragen. Man war also auf den Ertrag der Werkstätten angewiesen. 1952 wurde ein Aufnahmeheim eröffnet, von da an funktionierte dann die Defizitgarantie des Staates. Mehr und mehr erkannte man die Notwendigkeit, Psychologen und Psychiater zur Beratung zuzuziehen, was für die Erzieher eine große Umstellung bedeutete. Besondere Bedeutung für die gefährdeten Jugendlichen erlangte die sinnvolle Beschäftigung in der Freizeit. Hier leistete vor allem Gottlieb Stamm wirkliche Pionierarbeit. Er vergißt in seinem Bericht zu sagen, daß die pädagogischen Erfolge, soweit solche zu erfassen sind, doch vor allem seinem unermüdlichen Einsatz und seiner Gattin zu verdanken sind. Frau Stamm strahlte soviel Mütterlichkeit aus, daß sich die Jugendlichen wirklich daheim fühlen konnten. Ohne die tiefe religiöse Gläubigkeit wären die Rückschläge und Rückenschüsse, die es auch gab, nicht zu verkraften gewesen. So schließen wir denn diesen Kurzbericht mit einem aufrichtigen Dank an dieses Hauselternpaar, das sich jederzeit und zu jedem Opfer bereitgefunden hat, das sich aber auch, und das sei hier ganz besonders vermerkt, der geistigbehinderten Jugendlichen angenommen hat. *A. Heizmann*

Ausbildungskurs für Fachpersonal im Sehbehindertenwesen

Anmeldeschluß: 15. Februar 1975
Kursbeginn: 1. Mai 1975
Kursort: je nach geographischer Herkunft der Teilnehmer
Gebühren: Einschreibegebühr 100.–
Semestergebühr 200.–

I. Allgemeines

Die *Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH)* in Luzern führt im Auftrage des Verbandes der Heilpädagogischen Ausbildungs-Institute der Schweiz (VHpA) und des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen (SZB) einen Kurs zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal im Sehbehindertenwesen durch. Er richtet sich an Interessenten, die bereits im Sehbehindertenwesen tätig sind oder sich diesem Gebiet zuzuwenden gedenken.

Im Rahmen des Möglichen können bestimmte Einzelveranstaltungen im Sinne einer Fortbildung belegt werden.

II. Zulassungsbedingungen

Eine abgeschlossene Grundausbildung als Lehrer, Kindergärtnerin, Sozialarbeiter, Heimerzieher oder Heilpädagoge (im Anschluß an eine Maturität) wird verlangt. Sie ist durch das entsprechende Diplom nachzuweisen.

Teilnehmern ohne heilpädagogische Grundkenntnisse wird im Rahmen des Kurses eine Einführung in die Heilpädagogik vermittelt. Die Kursleitung entscheidet, inwieweit eine heilpädagogische Vorbildung angerechnet werden kann.

Für die Teilnehmer bestimmter Einzelveranstaltungen gelten in der Regel die gleichen Voraussetzungen.

Ueber die Anerkennung ähnlicher Grundausbildungen entscheidet die Kurskommission von Fall zu Fall.

III. Kursprogramm

Ein spezielles Kursprogramm gibt Aufschluß über das Fächerangebot.

Es umfaßt eine gemeinsame sehbehinderten-spezifische Ausbildung mit spezieller Ausrichtung auf die jeweilige berufliche Funktion.

Auf der Basis der Grundausbildung vermittelt der Kurs die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Ausübung folgender Funktionen im Sehbehindertenwesen:

- Frühförderung (Grundausbildung: Lehrer, Kindergärtnerin, Sozialarbeiter, Heimerzieher, Heilpädagoge)
- Vorschulerziehung (Grundausbildung: Kindergärtnerin)
- Schulischer Unterricht (Grundausbildung: Lehrer)
- Sozialarbeit (Grundausbildung: Sozialarbeiter)
- Heimerziehung (Grundausbildg.: Heimerzieher, Heilpädagoge)

IV. Form und Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung wird in Form von Blockkursen und Tageskursen durchgeführt.

2. Sie erstreckt sich auf zwei Jahre und umfaßt im ersten Jahr wöchentlich einen Studientag und mindestens zwei Blockwochen. Im zweiten Jahr richten sich die Gliederung der Ausbildung und die zeitliche Beanspruchung der Teilnehmer nach deren Funktionsrichtung. Die Gesamtstundenzahl bewegt sich je nach Vorkenntnissen und beruflicher Funktion zwischen 400 und 600 Stunden.

V. Diplom

1. *Diplom:* Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, welches im Rahmen ihrer Grundausbildung zur Tätigkeit bei Sehbehinderten qualifiziert.

2. *Erteilung der Diplome:* Die Diplome werden gemeinsam durch den Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz und den Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen ausgestellt.

VI. Anmeldung

Die Anmeldung hat auf dem hierfür vorgesehenen Formular an die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizulegen: ein Lebenslauf, eine Fotokopie des Diploms der Grundausbildung, Ausweise über bisherige berufliche Tätigkeit, Adressen von zwei Referenzen aus dem bisherigen beruflichen Tätigkeitsbereich.

Gründung der Heimleiterkonferenz des Kts. Luzern

Am 17. Juni 1974 kamen im Schulheim Mätteli, Emmenbrücke, die Leiter der privaten und öffentlichen Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime bzw. Eingliederungszentren im Kanton Luzern zur Gründungsversammlung der «Heimleiterkonferenz des Kantons Luzern (HKL)» zusammen.

Nach den an diesem Tage in Kraft gesetzten Statuten verfolgt die Heimleiterkonferenz folgende Ziele und Aufgaben:

1. Sie vertritt als Konsultativorgan die in der Heimleiterkonferenz zusammengeschlossenen Einrichtungen gegenüber Dritten.
2. Sie nimmt Stellung zu standespolitischen Fragen.
3. Sie wahrt die Rechte der Institutionen für behinderte und/oder sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche im Hinblick auf ihre angemessene Erziehung, Schulung und Ausbildung.
4. Sie nimmt Einfluß auf die Ausbildung zukünftiger Mitarbeiter und fördert ihre Fort- und Weiterbildung.
5. Sie arbeitet mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.
6. Sie bemüht sich um die gegenseitige Information der Mitglieder und pflegt die fachlichen und menschlichen Kontakte.

Die Arbeit der Heimleiterkonferenz ist umso wirksamer, weil in ihr alle Leiter der genannten Einrichtungen vertreten sind. Heimleiter benachbarter Kantone können durch Beschluß der Jahresversammlung Mitglieder werden, während der kantonale Hilfs- und Sonderschulinspektor von Amtes wegen Mitglied der Heimleiterkonferenz ist.

Zur Erfüllung der gesteckten Ziele und Aufgaben werden neben der ordentlichen Hauptversammlung jährlich mindestens 3 Konferenzen abgehalten. Der Behandlung besonderer Fragen dient die Bildung von Fachgruppen, zu denen auch Experten beigezogen werden können.

Dem Vorstand gehören an: Roman Steinmann (Präsident), Leiter des Schulheimes Mätteli, 6020 Emmenbrücke (zugleich Sitz der Heimleiterkonferenz); Heinz Hermann Baumgarten (Vizepräsident), Leiter des Jugenddorfes St.Georg Bad Knutwil, 6233 Büron; Franz Arnold (Aktuar), Leiter der Jugendsiedlung Utenberg, 6006 Luzern; Hugo Ottiger (Aktuar), Leiter des Jugendheimes Schachen, 6105 Schachen; Margrit Ruhstaller (Kassier), Leiterin des Kinderheimes Wesemlin, 6006 Luzern.

Die Heimleiterkonferenz sucht auf dem Boden der formulierten Ziele und Aufgaben eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Organisationen und der Presse in Fragen der Planung, Strukturierung, Koordination und Information zum Wohle der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Nordwestschweizerische Sonderschul-Inspektoren-Konferenz

Jahresbericht 1974

Die Konferenz traf sich zu folgenden Sitzungen: 1. Jan. in Bern; 2. Mai in Muttenz; 26. Juni in Pratteln, mit Besuch des Werkjahres; 27. September in Sissach.

Sie befaßte sich mit den im Zusammenhang mit der Revision der Invalidenversicherung (IV) sich stellenden Problemen, mit der Organisation einer IV-Schulleitertagung sowie eines Kurses über Sprachanbahnung bei geistig Behinderten, mit dem Pflichtenheft für die Schulleiter und mit einem Ausweis über besuchte Sonderschulen. Sie ließ sich über neue kantonale Bestimmungen auf dem Gebiet des Sonderschulwesens orientieren. Sie wählte einen Vertreter in die Konsultativkommission der Schweiz. Zentralstelle für Heilpädagogik und ist in der schweizerischen Eingliederungskommission vertreten.

Am 17. Oktober versammelten sich die Leiter der schulpsychologischen Dienste und die Sonderschulinspektoren der Nordwestschweiz zu einer ganztägigen Aussprache in Olten unter der Leitung von Dr. Fritz Schneeberger, Leiter des Heilpädagogischen Seminars Zürich. Die Uebersicht über die Benennung der einzelnen Sonderschularten in den NW-Kantonen wurde bereinigt. Es wurden Zielformulierungen erarbeitet und die kantonalen Uebertrittsverfahren besprochen.

Schließlich wurde das Geschäftsreglement der Konferenz erstellt und der nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Genehmigung unterbreitet.

Der Präsident: *Dr. M. Heller*

Heißes Ringen um das Aargauer Werkjahr

Die Aargauische Heilpädagogische Gesellschaft hat bewegte Monate hinter sich gebracht. Sie war in nicht weniger als drei Angelegenheiten verstrickt, die dank Interventionen alle zu ihren Gunsten ausgingen. So konnte Präsident Urs Seiler anläßlich der Mitgliederversammlung vom 25. November 1974 von einem 3:0-Sieg sprechen und sich über dieses Resultat freuen.

Die erste Intervention galt dem regierungsrätlichen Beschluß, Lehrkräfte ohne Lehrpatent an die Hilfsschule zu wählen, wenn sie über eine genügende heilpädagogische Ausbildung verfügen. Ein Rekurs an den Regierungsrat mußte zwar aus formellen Gründen zurückgezogen werden. Trotzdem mußte jener Beschluß aufgegeben werden, weil er gegen die Staatsverfassung verstieß. Zudem ging er an der Tatsache vorbei, daß die heilpädagogische Ausbildung eine Zusatzausbildung ist und sich auf ein Lehrpatent abstützen muß.

Die zweite Intervention galt der Namengebung der SHG. Der Vorschlag der Statutenkommission hätte zu Konsequenzen geführt, welche die schweizerische Organisation hätten in Frage stellen können. Ein Antrag auf Austritt aus der «Schweizerischen Gesellschaft zugunsten geistig Behinderter» war im Vorstand bereits gestellt und einstimmig gutgeheißen worden. Nachdem über die Namensänderung anläßlich der Delegiertenversammlung in Bern kein Wort mehr gesprochen werden mußte und diese nun im Sinne der AHG vollzogen worden ist, haben die Aargauer keine Veranlassung mehr, der SHG den Rücken zu kehren. Sie freuen sich im Gegenteil, mit ihr wieder enger zusammenarbeiten zu dürfen.

Das heißeste Eisen war das Werkjahr für Knaben. Man hatte die Freiämter Gemeinde Dottikon gefunden zur Uebernahme eines Versuchsbetriebes, man hatte genügend Anmeldungen für eine Abteilung, man hatte das Erziehungsdepartement und die Freiämter Schulpflegen und Gemeinderäte hinter sich, aber nicht die Staatsrechnungskommission. Diese wollte 18 neue Lehrstellen streichen, nämlich 17 Einschulungsklassen und den Werkjahrversuchsbetrieb. Der Vorstand der AHG rief die Freiämter und Lehrer-Großräte im Anschluß an eine Sitzung ins Großratsgebäude zusammen, wo sie durch Urs Seiler über das Vorhaben orientiert wurden. Gleichzeitig wurde ihnen eine Dokumentation übergeben. Gegen das Werkjahr wurde an dieser Veranstaltung kein Wort verloren, sondern dessen Notwendigkeit unterstrichen. Doch ging man nicht mit einem guten Gefühl auseinander, da zwischen Staatsrechnungskommission und Erziehungsdepartement ein Pokerspiel getrieben wurde. So erwartete man in den Kreisen der AHG mit Spannung den 3. Dezember, wo zu später Abendstunde geradezu um das Werkjahr gerungen wurde. Als der Große Rat die Streichung von 18 neuen Lehrstellen guthieß, schien es um das Werkjahr geschehen zu sein. Doch hatte unmittelbar vorher Großrat Jean Seiler aus Hägglingen den Antrag darauf hin ergänzt, daß der Werkjahrversuchsbetrieb jedenfalls vom Frühjahr 1975 an laufen müsse. Diese Ergänzung war die Rettung. Sie wurde mit großem Mehr angenommen, am ersten Dezember, Dienstag abend um 22.25 Uhr.

Nach den spannungs- und arbeitsreichen Monaten wurden die Erfolge anläßlich der letzten Vorstandssitzung vom 9. Dezember im «Bären» in Mägenwil gefeiert. Bevor man das gemeinsame Nachtessen einnahm, orientierte die Sonderschulinspektorin über das Projekt besonderer Umschulungskurse für Leute an Sonderschulen, die keine seminaristische Ausbildung besitzen. Da sich die heilpädagogischen Seminarien dieser Leute nicht annehmen, sind die Kantone gezwungen, die Ausbildung für sie voranzutreiben. Man hofft im Aargau, schon recht bald mit ihr beginnen zu können. Ferner kam man auf die Generalversammlung 1975 zu sprechen, die im Mai stattfinden wird. Es müssen Bestätigungs- und Neuwahlen getroffen werden.

W. Hübscher

LITERATUREINGÄNGE

(Besprechung vorbehalten)

Loth. Kampmann: *Grundkursus Kunstunterricht.* Orientierngshilfe für die ersten Grundschuljahre. Arbeitshefte – Kunstpädagogik / Visuelle Kommunikation. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. 108 Seiten, kart. DM 9.80.

Zur Farbenlehre Johannes Itten. Arbeitsmaterial. 4 S. Text, 32 Farbbögen, vorgedruckter Farbkreis. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. Plastik-Mappe. Unverbindl. Preisempfehlung: 9,80 DM.

John Foster: *Aktives Lernen.* Konzeption des entdeckenden Lernens im Primarbereich. EGS-Texte – erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studientexte, herausgegeben von Professor Dr. Wilhelm H. Peterßen. Aus dem Englischen übersetzt von Peter Schmitt, mit einem Vorwort von Erwin Schwartz. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. 144 Seiten, kart. DM 16.80.

Johannes Lehmann: *Allah, Oel und Israel.* Der Nahost-Konflikt in Argumenten. Band 10 der Reihe «diskussion» in den Ravensburger Taschenbüchern. Herausgeber: Irmela Brender, Frederik Hetman und Günther Stiller. Mit 13 Fotografiken von Günther Stiller. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. 112 Seiten, kart. DM 3.80.

Peter Scheiner: *Wie du mir ...* Aggressionen und Konflikte im Alltag. Bd. 11 der Reihe «diskussion» in den Ravensburger Taschenbüchern. Herausgeber: Irmela Brender, Frederik Hetman und Günther Stiller. Mit 18 Fotografiken von Günther Stiller. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. 112 S., kart. DM 3.80.

Rund um die Uhr / Im Laden. 2 Didacta-Puzzles, die ebenfalls zum Bereich Sprache und Sprechen gehören.

Auf dem Puzzle «Rund um die Uhr» (62 Teile) sind acht Szenen aus dem Tagesablauf eines Kindes abgebildet, die einer bestimmten Uhrzeit zugeordnet werden. So kann das Kind auch ohne Kenntnis der Uhr die passende Zeit finden.

Auf dem Puzzle «Im Laden» (47 Teile) findet das Kind in einem Haushaltwarengeschäft viele Dinge, die sich ähnlich sind, doch ganz verschiedenen Zwekken dienen, z. B. Wassereimer und Mülleimer, Bierglas und Weinglas. Ein Puzzle, das den Wortschatz des Kindes im Gespräch mit Vater oder Mutter erweitern hilft. Grafik beider Puzzles: Hermann Wernhard.

Peter Sommer: *Arbeiten mit Polystyrol im Kunst- und Werkunterricht.* Mit 126 Abbildungen. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. 120 S., lam. Pp. DM 35.–.

D. K. Wheeler: *Phasen und Probleme des Curriculumprozesses.* EGS-Texte – erziehungs- u. Gesellschaftswissenschaftliche Studientexte, herausgegeben von Professor Dr. Wilhelm Peterßen. Aus dem Englischen übersetzt von Dietrich Vater, mit einem Vorwort des Herausgebers. Otto Maier Verlag, Ravensburg. 1974. 272 Seiten, DM 24.—.

John Bremer/Michael von Moschzisker: *Das Parkway-Programm in Philadelphia.* Schule ohne Mauern. EGS-Texte – erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studientexte, herausgegeben von Professor Dr. Wilhelm H. Peterßen. Mit 17 Schwarzweiß-Abbildungen. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Gabriele und Ralf Voss, mit einem Vorwort von Wolfgang Geisler. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. 240 S., DM 24.—.

Information heute, Band 6: *Papier.* Rohstoffe – Herstellung – Verwendung. Von Manfred Judt, Hugo Schmeil und Rudolf Trenschel. Herausgegeben von Dietrich Kirsch und Jutta Kirsch-Korn. Mit 145 meist farbigen Fotos und Grafiken. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. 38 S., lam. Pp. DM 12.80.

LITERATUR

Noelle Lavaivre: *Ein Buch voller Ideen.* Basteln mit Fantasie und Farbe, Klebstoff und vielerlei Material. Herausgegeben und bearbeitet von Jutta Lammèr. Mit 125 farbigen Fotos, Zeichnungen und Schnittmustern. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1974. 186 Seiten, Lam. Pp. DM 19.80.

Dieses Bilderbuch voller Bastelideen fordert zur Aktivität am Feierabend auf und bringt Farbe in den grauen Alltag.

Es will zum unbefangenen Spiel mit Materialien und Dingen anregen, das Kindern und Erwachsenen gleich viel Spaß macht. Dinge unserer täglichen Umgebung, wie Flaschen, Schachteln, Dosen, Draht, Garnreste, Papier, Steine, Muscheln, Perlen, Teile von Beschlägen oder Uhren, Haken, Schrauben und all die 1000 Kleinigkeiten, die sich im Haushalt ansammeln, werden zu witzigen, manchmal nutzlosen, aber immer ungewöhnlichen Dekorationen zweckentfremdet, ihre Wirkung durch ein paar Tricks und Kunstgriffe entscheidend verändert. Ein Sockenwaldi aus alten Strümpfen, ein duftendes Luxuskätzchen aus besticktem Stramin, ein Diwanpferdchen aus Stoff- und Lederresten, ein ondulierter Löwe aus Haarnadeln, eine Familie im Sonntagsstaat aus Spülmittelflaschen, ein Sardinien-Expreß aus Konservendosen, Papier- und Häkelblumen, Girlanden, Collagen, hübsch beklebte Dosen. Mit Fantasie, Geduld und ein wenig Geschicklichkeit läßt sich fast jeder Gegenstand auf irgendeine Weise verwandeln. Man muß sich nur die Mühe machen, ihn mit anderen Augen zu sehen.

Ueber 100 großformatige Farbbilder und eine ausführliche Arbeitsanleitung zu jeder Idee, mit Arbeitszeichnung und – wo notwendig– ein Schnittmuster zum Vergrößern, machen das Nacharbeiten leicht.

Die deutsche Ausgabe des Buches von Noelle Lavaivre wurde von Jutta Lammèr herausgegeben und so bearbeitet, daß der typisch französische Charme der gebastelten Nichtigkeiten nicht verlorenging.

Van den Hoven Mariella und Speth Leo: *Motorik ist mehr als Bewegung.* Psychomotorische Uebungen für gesunde und behinderte Kinder, aus dem Niederländischen von Almut Frank. Carl Marhold Verlag, Berlin-Charlottenburg 1974. Kartoniert, 80 S., DM 10.40.

Bei diesem Buch handelt es sich um eine Sammlung von Uebungen, hervorgegangen aus der Arbeit mit mehrfach behinderten, gehörlosen Kindern. Aber die Anwendung dieser Uebungen soll sich nicht auf diese Gruppe von Kindern beschränken; sondern sie sind für alle Kinder, auch für nicht behinderte, gedacht. In 24 Kapiteln werden die Uebungen vorgestellt: Zeigen auf Körperteile, Gestaltswahrnehmung und Reproduktion verschiedener Stellungen, Entspannungsübungen, Tasten und Erkennen ohne optische Information usw. Zuerst wird jeweils hervorgehoben, für welche Kinder die dargestellten Uebungen besonders gedacht sind und das Ziel, das mit diesen Uebungen erreicht werden sollte, beschrieben. Dann folgen Angaben über die Uebungsdurchführung, begleitet von sehr instruktiven Zeichnungen. Am Ende einiger Kapitel führen die Autoren noch Literaturangaben an. Es brauchen nicht alle Uebungen mit jedem Kind durchgeführt zu werden. Am Schluß des Buches findet sich eine schematische Uebersicht über die Uebungen. Mit Hilfe dieser Tabelle, in welcher die Uebungsgruppen hierarchisch dargestellt werden, kann der Lehrer oder Therapeut feststellen, welche Uebungen das Kind beherrscht, und welche noch Mühe bereiten. Für jedes Kind kann er so ein spezifisches Programm zusammenstellen.

Man kann sicher nicht immer wieder genug darauf hinweisen, wie wichtig es ist, Bewegung zu schulen und in die heilpädagogische Arbeit einzubauen. Für den Praktiker ist es wichtig, möglichst viele Anregungen und Uebungsbeispiele zu erhalten, die er dann in seinen Erziehungsalltag einbauen kann. Dieses Büchlein ist allen Erziehern und Therapeuten, die sich mit behinderten Kindern beschäftigen, zu empfehlen. Auch Eltern werden das Buch mit Gewinn lesen.

P. Osterwalder

Wertvolle Ravensburger Spiele

Verkehrszeichen-Puzzles. Drei für Kinder besonders wichtige Verkehrszeichen – Ampel, Fußgängerüberweg und Stopschild – lernen hier die Kleinen ab 3 Jahren schon beim Puzzlen. Zunächst aber werden sie beim Herausnehmen der einzelnen Puzzles aus ihrer Form überrascht sein. Sie entdecken, wie bei den «Sieh-hinein-Puzzles», darunter ein Bild, auf dem sie das Verkehrszeichen im Straßenverkehr wieder finden. Die Puzzles haben unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad. Auf der Rückseite der Puzzles finden Eltern die Antworten auf die Fragen, die das Kind beim Spielen stellen wird. Das «Verkehrszeichen-Puzzle» kommt vor der «Kleinen Verkehrsschule». Design: Ingrid Büchler-Vetter.

Hör – was ist das? Wichtigster Teil dieses Lottospiels für Kinder von 6 bis 10 Jahren: eine Schallplatte mit zahlreichen verschiedenen Geräuschen, wie wir sie täglich hören können. Telefonklingel, Fahrradklingel oder Wecker – man muß schon genau hinhören um herauszufinden, was geklingelt hat und dann schnell das Kärtchen mit dem passenden Bild auf die Legetafel legen. Das Spiel, das im Ablauf vielfach variiert werden kann, bildet einen Höhepunkt in der Reihe der Ravensburger Lernspiele zur Förderung der akustischen Wahrnehmung, zu der auch die Spiele «Denken und Sprechen», «Sprich genau – Hör genau» und die Mappen «Sehen, Hören, Sprechen» gehören.

Zum Spiel gehören: 1 Schallplatte, 3 Legetafeln, 27 Deckkarten.

Fehlerteufel. Uli, der Fehlerteufel, von Ilse Herrndobler für eine Rechtschreibfibel des Paul List Verlages geschaffen, macht alles falsch, bringt Wörter durcheinander und schneidet Wörter willkürlich auseinander. Alles das sollen die Spieler von 6 bis 8 Jahren in Ordnung bringen beim Schwarzen-Peter-Spiel, beim Quartett, Paare sammeln und beim Anlegespiel. Die 8 Kartensätze zu je 25 Karten, mit denen alle diese Spiele möglich sind, sind von Franz Josef Otto grafisch gestaltet nach bestimmten Themen, z. B. mein Garten, meine Kleidung, meine Umgebung.

Colorama. Ein Spiel mit Farben und Formen für Kinder von 3 Jahren an. Der Farbenwürfel bestimmt die Farbe und der Formenwürfel die Form des Spielsteins, der herausgesucht und in das ausgestanzte Farbfeld des Spielplans gelegt werden muß.

Wenn das Spiel mit zwei Würfeln noch zu schwierig ist, kann auch nur mit einem Würfel gespielt werden. Sogar ohne Würfel lassen sich spannende Wettspiele veranstalten. Das Spiel von Ekkehard Geister und Manfred Lehmann, das den Kindern ein Gefühl für Farben und Formen gibt, läßt viele Varianten zu; auch allein ist ein Kind damit voll «beschäftigt».

Die hier angebotenen Lernspiele eignen sich auch für lernbehinderte Kinder.

Hz